



Ihr Anhang findet Anklang

Checkliste für den Anhang von Versicherungen inkl
Umgründungen

Stand Februar 2024

kpmg.at



Inhalt

Allgemeine Angaben	3
Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	4
Erläuterungen zu Posten der Bilanz	6
Erläuterungen zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	22
Sonstige Angaben	24
Umgründungen	35
Abschließende Würdigung	42
Ansprechpartner	43

Die Checkliste steht auch als Tool zur Verfügung.
Kontaktieren Sie dazu bitte Ihren Ansprechpartner von KPMG.
Änderungen gegenüber der Version von September 2021:
- Inhaltliche Änderungen bereits bestehender Angaben sind farblich hervorgehoben

Allgemeine Angaben

	Inhalt der Angabe	Gesetz Fachgutachten	Angabe vorhanden?	Anmerkung Verweis
A	Allgemeine Angaben			
	Anhangangaben sind in der Reihenfolge der Darstellung der Posten in Bilanz und GuV zu machen	§ 236 UGB dritter Satz	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Angabe der Mitzugehörigkeit von Vermögensgegenständen oder Verbindlichkeiten zu anderen Posten der Bilanz, wenn kein entsprechender Vermerk in der Bilanz erfolgt <i>Hinweis: Weiterführende Ausführungen finden sich in KFS/RL 5</i>	§ 223 Abs 5 UGB	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Bei Änderung von Abschlüssen Erläuterung der wesentlichen Änderungen von fehlerfreien Abschlüssen; Erläuterung der Korrektur wesentlicher Fehler von fehlerhaften Abschlüssen <i>Hinweis: Änderungen umfassen Änderungen des Ansatzes, der Bewertung, sowie der Darstellung (inkl Anhangangaben)</i>	§ 222 (2) UGB AFRAC 39 Rz 22, 28	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

	Inhalt der Angabe	Gesetz Fachgutachten	Angabe vorhanden?	Anmerkung Verweis
B	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden			
	Erläuterung der Posten der Bilanz und der GuV sowie der darauf angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Beachtung der Generalnorm	§ 236 erster Satz UGB	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Angabe der Übereinstimmung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit dem Konzept der Unternehmensfortführung <i>Hinweis:</i> - Wird der Bewertungsgrundsatz der Fortführungsannahme nicht angewandt: Angabe, Begründung und Erläuterung der Auswirkungen - Im Fall einer wesentlichen Unsicherheit bezüglich der Anwendung des Grundsatzes der Unternehmensfortführung: * Angabe der wesentlichen der Unternehmensfortführung möglicherweise entgegenstehende Gründe und Pläne, wie diesen Gründen begegnet wird, * zweifelsfreie Angabe, dass eine Unsicherheit im Zusammenhang mit Gründen besteht, die der Unternehmensfortführung möglicherweise entgegenstehen und das Unternehmen daher möglicherweise nicht in der Lage ist, im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs seine Vermögenswerte zu realisieren und seine Schulden zu begleichen	§ 237 (1) Z 1 UGB	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Angabe wesentlicher Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden einschließlich Begründung und Darstellung des Einflusses auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (Bewertungstätigkeit) <i>Hinweis: Beispiele für begründete Ausnahmefälle finden sich in KFS/RL 1 Rz 31 ff</i>	§ 237 (1) Z 1 UGB	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Angabe der Grundlagen für die Umrechnung von Fremdwährungsposten in Euro - Methode der Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften und die Art der im Jahresabschluss verwendeten Kurse - Methode der Umrechnung von auf fremde Währung lautenden Vermögensgegenständen, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und latenten Steuern sowie die dabei verwendeten Kurse - Angabe der Vorgehensweise zur Ermittlung der Durchschnittskurse bei Verwendung dieser aus Vereinfachungsgründen <i>Hinweis: Nicht verbrieft Forderungen und Verbindlichkeiten, die auf ausländische Währung lauten, sind mit dem Mittelkurs am Bilanzstichtag anzusetzen, sofern keine Absicherung des Währungsrisikos erfolgt (§ 148 Abs 2 VAG)</i>	§ 237 (1) Z 1 UGB AFRC 38 Rz 14	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

	Inhalt der Angabe	Gesetz Fachgutachten	Angabe vorhanden?	Anmerkung Verweis
	Angabe und Begründung, wenn die einmal gewählte Form der Darstellung und/oder Gliederung von Bilanz bzw. GuV nicht beibehalten wird (Darstellungstetigkeit)	§ 223 Abs 1 UGB	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Angabe und Erläuterung, wenn Vorjahresbeträge nicht vergleichbar sind oder angepasst werden (insbesondere auch bei Umgründungen) <i>Hinweis: Gilt hinsichtlich der Bilanz nur für die Gesamtbeträge und nicht für die Beträge der einzelnen Bilanzabteilungen (§ 140 Abs. 10 VAG)</i>	§ 223 Abs 2 UGB	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Angabe und Begründung, wenn die Gesellschaft mehrere Geschäftszweige mit verschiedenen Gliederungsvorschriften betreibt und deshalb eine kombinierte Gliederung anzuwenden hat	§ 223 Abs 3 UGB	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Beschreibung der gewählten Bewertungs- und Ausweismethoden in Zusammenhang mit festverzinslichem Finanzanlagevermögen, insbesondere ist die Angabe erforderlich, falls die Effektivzinsmethode angewendet wurde	AFRAC 14 Rz 19	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Wird übernommenes Rückversicherungsgeschäft nicht in derjenigen Bilanzabteilung ausgewiesen, der es als direktes Geschäft zuzuordnen wäre, so sind für übernommenes Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft die Beträge gem. § 155 Abs. 8 Z 1 VAG und für übernommenes Lebens- und Krankenversicherungsgeschäft die Beträge gem. § 155 Abs. 8 Z 2 VAG im Anhang anzuführen und anzugeben, in welcher Bilanzabteilung der Ausweis erfolgt	§ 155 Abs 13 VAG	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Zusammenfassung der wichtigsten Grundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellung	§ 155 Abs 2 Z 15 VAG	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
B.1	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Zusammenhang mit Emissionszertifikaten und Umweltschutzrückstellungen			
	Angabe der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden in Zusammenhang mit der Behandlung von Emissionszertifikaten	AFRAC 1 Rz 25, 26	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Angabe der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden in Zusammenhang mit umweltschutzbezogenen Posten <i>Hinweis: Wenn es im jeweiligen Fall Auslegungsspielräume gibt, ist im Anhang offen zu legen, welche entscheidenden Kriterien für den Ansatz der Rückstellung herangezogen wurden</i>	AFRAC 11 Rz 3, 44 und 45	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

Erläuterungen zu Posten der Bilanz

	Inhalt der Angabe	Gesetz Fachgutachten	Angabe vorhanden?	Anmerkung Verweis
C	Erläuterungen zu Posten der Bilanz			
	Angabe von Beträgen, die unter den folgenden Posten der Bilanz enthalten und von größerer Bedeutung sind: <i>Hinweis: Eine Erläuterung ist jedenfalls erforderlich, wenn diese Beträge 5 % der Bilanzsumme übersteigen</i>	§ 155 Abs 2 Z 7 VAG	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	a) Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	b) Andere Kapitalanlagen		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	c) Sonstige Forderungen		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	d) Andere Vermögensgegenstände		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	e) Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	f) Sonstige Rückstellungen		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	g) Andere Verbindlichkeiten		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

	Inhalt der Angabe	Gesetz Fachgutachten	Angabe vorhanden?	Anmerkung Verweis
	Angabe des auf verbundene Unternehmen und der auf Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, entfallenden Anteils an den folgenden Bilanzposten:	§ 155 Abs 2 Z 5 VAG	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	a) Forderungen aus dem direkten Versicherungsgeschäft		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	b) Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	c) Eingeforderte ausstehende Einlagen		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	d) Sonstige Forderungen		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	e) Verbindlichkeiten aus dem direkten Versicherungsgeschäft		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	f) Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	g) Anleiheverbindlichkeiten (mit Ausnahme des Ergänzungskapitals)		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	h) Verbindlichkeiten gegen Kreditinstitute		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	i) Andere Verbindlichkeiten		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

	Inhalt der Angabe	Gesetz Fachgutachten	Angabe vorhanden?	Anmerkung Verweis
	Anzugeben ist der auf verbundene Unternehmen und der auf Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, entfallende Anteil an Wertpapieren, Forderungen oder Guthaben bei Kreditinstituten, die unter den Kapitalanlagen ausgenommen im Posten B. II. des § 144 Abs. 2 VAG (Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen) ausgewiesen sind	§ 155 Abs 2 Z 6 VAG	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Im Anhang anzugeben ist die Entwicklung der Posten "Immaterielle Vermögensgegenstände", "Grundstücke und Bauten" und "Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen" (A., B. I. und B. II. des § 144 Abs. 2 VAG) der Gesamtbilanz; dabei sind, ausgehend von den Bilanzwerten am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres, die Zugänge, die Umbuchungen, die Abgänge, die Zuschreibungen und die Abschreibungen im Geschäftsjahr sowie die Bilanzwerte am Ende des Geschäftsjahres gesondert aufzuführen; § 226 Abs. 1 UGB ist nicht anzuwenden	§ 155 Abs 2 Z 1 VAG	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Angabe des Betrages der im Posten "Sonstige Ausleihungen" enthaltenen Polizendarlehen	§ 155 Abs 2 Z 3 VAG	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Angabe einer Aufgliederung der nicht durch einen Versicherungsvertrag gesicherten sonstigen Ausleihungen, sofern diese einen größeren Umfang erreichen	§ 155 Abs 2 Z 4 VAG	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Angabe des im Posten "Anleiheverbindlichkeiten (mit Ausnahme des Ergänzungskapitals)" enthaltenen Betrages von wandelbaren Anleiheverbindlichkeiten	§ 155 Abs 2 Z 9 VAG	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Angabe des im Posten "Andere Verbindlichkeiten" enthaltenen Betrages, der auf Verbindlichkeiten aus Steuern entfällt, und der auf Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit entfällt	§ 155 Abs 2 Z 10 VAG	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Angabe des Betrages, der bei der Ermittlung der Prämienüberträge in Abzug gebrachten Kostenabschläge	§ 155 Abs 2 Z 16 VAG	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
C.1	Immaterielle Vermögensgegenstände			
	Erläuterung der gewählten Abschreibungsdauer für den Firmenwert	§ 203 Abs 5 UGB	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Angabe des Buchwertes von aktivierten immateriellen Vermögensgegenständen, die von einem verbundenen Unternehmen oder von einem Gesellschafter mit einer Beteiligung (§ 189a Z 2 UGB) erworben wurden	§ 238 Abs 1 Z 19 UGB	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

	Inhalt der Angabe	Gesetz Fachgutachten	Angabe vorhanden?	Anmerkung Verweis
C.2	Kapitalanlagen			
	Angabe des Grundwertes bei Grundstücken, wenn nicht in der Bilanz angemerkt	§ 225 Abs 7 UGB	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Angaben für Finanzinstrumente des Finanzanlagevermögens bei Ausweis über dem beizulegenden Zeitwert, wenn eine außerplanmäßige Abschreibung unterblieben ist: a) Buchwert und beizulegender Zeitwert der einzelnen Vermögensgegenstände oder Gruppen b) Gründe für das Unterlassen einer Abschreibung und Anhaltspunkte dafür, dass Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer	§ 238 (1) Z 2 UGB AFRAC 14 Rz 71	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Bei erheblichen Vertragsanpassungen von Schuldinstrumenten: Angabe der ausgebuchten Buchwerte und der realisierten Ergebnisse (sofern wesentlich)	AFRAC 14 Rz 30 § 222 (2), § 236 erster Satz UGB	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Bei Erwerb oder der Veräußerung von finanziellen Vermögenswerten von einem Gesellschafter oder einem verbundenen Unternehmen abweichend vom fremdüblichen Wert (Gesellschafterzuschuss bzw. verdeckte Ausschüttung): Angabe des Geschäfts einschliesslich Angaben zu Wertumfang und zu der Art der Beziehung mit den nahestehenden Unternehmen und Personen (vgl. auch Angabe gem. § 238 Abs 1 Z 12 UGB)	AFRAC 14 Rz 33 § 238 (1) Z 12 UGB	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Angabe der Gründe für die Annahme eines inaktiven Markts sowie des Unterschiedsbetrags zwischen dem Kurs/Preis auf dem inaktiven Markt und dem Buchwert	AFRAC 14 Rz 60	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Angabe, falls die Bewertung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen nicht mit dem Börsenkurs am Abschlussstichtag, sondern mit einem durchschnittlichen Börsenkurs erfolgt	AFRAC 14 Rz 63 i. V. m. Rz 62	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Angaben zu Pensionsgeschäften beim Pensionsgeber: - bei echtem Pensionsgeschäft: Buchwert der in Pension gegebenen Vermögensgegenstände; Angabe zu dinglichen Verbindlichkeiten (Gesamtbetrag, Art und Form) gem. § 237 Abs 1 Z 5 UGB - bei unechtem Pensionsgeschäft: Verpflichtung zur Rücknahme gem. § 237 (1) Z 2 UGB (wurden Rückstellungen erfasst, vermindert sich der im Anhang anzugebende Betrag)	AFRAC 14 Rz 107, 110, 119	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

Inhalt der Angabe	Gesetz Fachgutachten	Angabe vorhanden?	Anmerkung Verweis
<p>Angaben zu Anteilen an Investmentfonds: NUR BEI WESENTLICHKEIT</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angabe der (für den Fondsanteil) anteiligen Jahresergebnisse im Geschäftsjahr und kumulativ seit der Anschaffung; - Angabe, ob diese aktiviert, ausgeschüttet oder zur Bedienung der Kapitalertragsteuer verwendet wurden und ob ausschüttungsbedingte Abschreibungen vorgenommen wurden <p><i>Hinweis: Frage 15 und 16 und damit Rz 102 sind gem. Rz 1 nicht für Versicherungen anzuwenden. Zur Vermittlung des möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage kann eine Angabe erforderlich sein</i></p>	AFRAC 14 Rz 102	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
<p>Erläuterung der angewandten Bewertungsmodelle samt zentraler Annahmen bei Unsicherheit in Zusammenhang mit der Beteiligungsbewertung</p>	AFRAC 24 Rz 20	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
<p>Angabe des Unterschiedsbetrages (je Gruppe) zu einer Bewertung mit Börsenkursen oder Marktpreisen bei Anwendung eines Verbrauchsfolgeverfahrens gem. § 209 (2) UGB, wenn dieser wesentlich ist</p> <p><i>Hinweis: z. B. bei Anwendung der Verfahren: gewogener Durchschnittspreis, Fifo oder Lifo für Wertpapiere gleicher Art in einem Depot, wenn der Börsenkurs oder Marktpreis den Buchwert übersteigt</i></p>	§ 238 Abs 1 Z 17 UGB	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
<p>Bericht über die Inanspruchnahme des Bewertungswahlrechtes gem. § 149 Abs 3 VAG (Durchschau Rentenfonds; gemilderte Bewertung der Wertpapiere im Fonds)</p>	§ 149 Abs 3 VAG	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
<p>Angabe des Bilanzwertes selbst genutzter Liegenschaften</p>	§ 155 Abs 2 Z 1a VAG	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
<p>Die einzelnen Kapitalanlagen gem. Posten B des § 144 Abs. 2 VAG sind im Anhang und im Konzernanhang mit den Zeitwerten anzuführen; Weiters sind für die genannten Kapitalanlagen die zu deren Ermittlung angewandten Bewertungsmethoden anzugeben, für die Grundstücke und Bauten auch die Zuordnung nach dem Jahr ihrer Bewertung, für alle übrigen Kapitalanlagen auch die Gründe für die Anwendung der Bewertungsmethoden.</p>	§ 155 Abs 5 VAG (i. V. m. § 155 Abs 6 VAG)	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

	Inhalt der Angabe	Gesetz Fachgutachten	Angabe vorhanden?	Anmerkung Verweis
	Sind bei festverzinslichen Wertpapieren mit fixen Rückzahlungsbetrag die Anschaffungskosten höher als der Rückzahlungsbetrag, so kann der Unterschiedsbetrag zeitanteilig abgeschrieben werden; Dieser ist jedoch gesondert in der Bilanz oder im Anhang auszuweisen	§ 3 Abs 1a VU-RLV	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Sind bei festverzinslichen Wertpapieren mit fixen Rückzahlungsbetrag die Anschaffungskosten niedriger als der Rückzahlungsbetrag, so darf der Unterschiedsbetrag zeitanteilig über die gesamte Restlaufzeit bis zur Rückzahlung als Ertrag verbucht werden; Dieser ist jedoch gesondert in der Bilanz oder im Anhang auszuweisen	§ 3 Abs 1a VU-RLV	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Die auf Grund ausländischer Rechtsvorschriften oder im Auftrag ausländischer Behörden im Ausland hinterlegten Vermögenswerte oder Kautionen sind gesondert anzugeben	§ 32 Abs 3 VU-RLV	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
C.2 i	Derivative Finanzinstrumente			
C.2 ii	Allgemein			
	Angaben für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente: a) Art und Umfang der Finanzinstrumente b) beizulegender Zeitwert, soweit sich dieser gem. § 189a Z 4 UGB verlässlich ermitteln lässt, angewandte Bewertungsmethode, gegebenenfalls Buchwert und Bilanzposten, in welchem dieser erfasst wird <i>Hinweis: Auf eine gesonderte Bilanzierung eingebetter Derivate kann uU verzichtet werden (weiterf AFRAC 15 Rz 71b). In diesem Fall sind die nicht gesondert bilanzierten Derivate dennoch als gesonderte Kategorie gem. § 238 (1) Z 1 UGB aufzunehmen und Erläuterungen im Anhang (zu den eingebetteten Derivaten und Sicherungsderivaten) erforderlich (vgl. AFRAC 15 Rz 71b)</i>	§ 238 (1) Z 1 UGB	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Bei der Anwendung allgemein anerkannter Bewertungsmodelle und -methoden (§ 189a Z 4 UGB): Angabe der zentralen Annahmen, die jeweils der Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes zugrunde gelegt wurden	§ 238 (2) UGB	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

	Inhalt der Angabe	Gesetz Fachgutachten	Angabe vorhanden?	Anmerkung Verweis
	Angabe, wenn in Zusammenhang mit Derivaten Margins (Sicherungseinlagen) geleistet werden und eine Sicherheitsleistung durch Verpfändung von Finanzinstrumenten (z. B. Wertpapieren) erfolgt	AFRAC 15 Rz 15	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Im Falle einer Saldierung durch Glattstellen eines Derivats: Angabe der saldierten (Brutto-)Buchwerte vor Saldierung	AFRAC 15 Rz 27	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
C.2 iii	Derivative Finanzinstrumente in einer Sicherungsbeziehung			
	Angaben in Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften	AFRAC 15 Rz 77	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Angabe der Risikoarten, die in eine Bewertungseinheit einbezogen werden	AFRAC 15 Rz 77	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Angabe der Grundgeschäftsarten, aus denen diese Risiken stammen	AFRAC 15 Rz 77	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Angabe der Derivate, mit denen die Risiken abgesichert werden	AFRAC 15 Rz 77	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	beizulegender Zeitwert dieser Derivate	AFRAC 15 Rz 77	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Angabe des Absicherungszeitraums	AFRAC 15 Rz 77	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Darstellung der verwendeten Effektivitätsmessung und des Sicherungszusammenhanges	AFRAC 15 Rz 77	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Darstellung von wesentlichen Ausgleichszahlungen und deren bilanzielle Behandlung	AFRAC 15 Rz 77	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

	Inhalt der Angabe	Gesetz Fachgutachten	Angabe vorhanden?	Anmerkung Verweis
	Angaben in Zusammenhang mit antizipativen Sicherungsgeschäften: Darstellung der nicht in der Bilanz erfassten Verluste aus Derivaten, die im Rahmen einer Sicherungsbeziehung zukünftiger Zahlungsströme stehen sowie die entsprechende Begründung, warum und inwieweit auf die Bildung einer Drohverlustrückstellung verzichtet wurde	AFRAC 15 Rz 77 i. V. m. Rz 66	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Bei vorzeitiger Beendigung einer Sicherungsbeziehung: Angabe der vorzeitigen Beendigung und des daraus realisierten Erfolgs	AFRAC 15 Rz 53	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Bei Vorliegen eines Portfolio-Handelshedge: Angabe der Summe der positiven beizulegenden Zeitwerte der Geschäfte pro Portfolio, Summe der negativen beizulegenden Zeitwerte pro Portfolio, Posten der Bilanz und der GuV, auf die sich die imparitätische Bewertung des Portfolios ausgewirkt hat, und die Höhe dieser Auswirkung	AFRAC 15 Rz 57 i. V. m. § 236 UGB	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
C.3	Kapitalanlagen der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung			
	Angabe von OGAW, die als Kapitalanlage in der fondsgebundenen Lebensversicherung dienen	§ 155 Abs 2 Z 2 VAG	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
C.4	Forderungen und andere Aktivposten			
	Angabe der wechselfälligen Verbriefung von Forderungen, wenn dem Unternehmen die der Ausstellung zugrunde liegende Forderung zusteht	§ 225 Abs 4 UGB	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Erläuterung, wenn im Posten "Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände" Erträge enthalten sind, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden, soweit es sich um wesentliche Beträge handelt <i>Hinweis: Die Regelung bezieht sich auf sogenannte aktive antizipative Posten. Erträge sind wirtschaftlich dem abgeschlossenen Geschäftsjahr zuzuordnen (und daher bereits als Erträge erfasst), die Zahlung wird jedoch erst nach dem Abschlussstichtag fällig (dh es wurde idR Sonstige Forderung / Ertrag gebucht)</i> <i>Beispiele (idR wiederkehrende Leistungen):</i> - zeitanteilige Untermieterträge (die im Nachhinein bezahlt werden) - bestimmte Steuererstattungsansprüche	§ 225 Abs 3 UGB	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

	Inhalt der Angabe	Gesetz Fachgutachten	Angabe vorhanden?	Anmerkung Verweis
	Angabe des Betrages der Pauschalwertberichtigung zu Forderungen für den entsprechenden Posten der Bilanz	§ 226 Abs 5 UGB	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
C.5	Eigenkapital			
	Falls ein negatives Eigenkapital vorliegt: Erläuterung, ob bei Ausweis des Postens "Negatives Eigenkapital" eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts vorliegt	§ 225 Abs 1 UGB	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Angabe des auf jede Aktiengattung entfallenden Betrages des Grundkapitals - Bei Nennbetragsaktien: Nennbeträge und Zahl der Aktien jedes Nennbetrages - Bei Stückaktien: Zahl - Bei mehreren Gattungen: Zahl der Aktien je Gattung	§ 241 Z 1 UGB	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Angaben über Bestand, Zugang und Verwertung (Erlös, Verwendung des Erlöses) von Vorratsaktien	§ 241 Z 2 UGB	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Angaben über Aktien, die aus einer bedingten Kapitalerhöhung oder einem genehmigtem Kapital im Geschäftsjahr gezeichnet wurden	§ 241 Z 3 UGB	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Angaben über das genehmigte Kapital	§ 241 Z 4 UGB	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Bestehen wechselseitiger Beteiligungen (§ 189a Z 2 UGB) und Angabe des beteiligten Unternehmens	§ 241 Z 6 UGB	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Angabe der Ergebnisverwendung bzw. Vorschlag zur Ergebnisverwendung <i>Hinweis: Angabe kann nicht entfallen (auch wenn noch kein Beschluss vorliegt)</i>	§ 238 Abs 1 Z 9 UGB	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Alternativ zum GuV-Ausweis: Ausweis der Veränderung der Kapital- und Gewinnrücklagen im Anhang	§ 231 Abs 5 UGB	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

	Inhalt der Angabe	Gesetz Fachgutachten	Angabe vorhanden?	Anmerkung Verweis
	Angaben bei Umgliederung eines falsch in den gebundenen Rücklagen ausgewiesenen Betrages in die ungebundenen Rücklagen	KFS/RL 11 Rz 29 i. V. m. 28	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Unterliegen Gewinne, die infolge einer Umgründungen unter Ansatz des beizulegenden Wertes entstanden sind, einer Beschränkung der Ausschüttung nach § 235 Abs 1 UGB, Angabe des ausschüttungsgesperreten Betrages entweder als davon Vermerk unter dem Bilanzgewinn oder im Anhang; Bei (mittel)großen KapGes empfiehlt die Erläuterung zu AFRAC 31 Rz 21 dies bei der Angabe zur Ergebnisverwendung vorzusehen	AFRAC 31 Rz 21	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Angaben über die im Geschäftsjahr eingeforderten Einlagen auf das Grundkapital und die auf Grund dieser Einforderungen dem Grundkapital zugeführten und die rückständig gebliebenen Beträge	§ 155 Abs 1 Z 1 VAG	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
C.6	Investitionszuschüsse			
	Aufgliederung der Investitionszuschüsse nach den einzelnen Posten des Anlagevermögens sowie Darstellung der Entwicklung während des Geschäftsjahrs	AFRAC 6 Rz 26	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
C.7	Versicherungstechnische Rückstellungen und andere technische Angaben			
	Angabe und Erläuterung nach Art und Höhe von erheblichen Differenzen in einer Bilanzabteilung zwischen den Zahlungen für Versicherungsfälle und der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle für Vorjahre am Ende des Geschäftsjahres einerseits und der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle am Beginn des Geschäftsjahres andererseits (Abwicklungsergebnis)	§ 155 Abs 2 Z 18 VAG	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Angabe von Forderungen, die gem. § 153 Abs. 5 VAG von der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle abzuziehen sind (Regressforderungen) und einen größeren Umfang erreichen	§ 155 Abs 2 Z 14 VAG	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

	Inhalt der Angabe	Gesetz Fachgutachten	Angabe vorhanden?	Anmerkung Verweis
	Für jede Bilanzabteilung sind im Anhang und im Konzernanhang die verrechneten Prämien des gesamten Geschäfts sowie das versicherungstechnische Ergebnis gegliedert in direktes und indirektes Geschäft für die einzelnen Staaten, in denen das Versicherungsunternehmen über eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr Versicherungsverträge abschließt, gesondert anzugeben, sofern der Anteil des betreffenden Staats 3 vH der verrechneten Prämien des gesamten Geschäfts der jeweiligen Bilanzabteilung übersteigt. Die Angaben können unterbleiben, soweit sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet sind, dem Unternehmen oder einem Unternehmen, von dem das Unternehmen mindestens den fünften Teil der Anteile besitzt, einen erheblichen Nachteil zuzufügen; die Anwendung dieser Ausnahme ist im Anhang oder Konzernanhang anzugeben	§ 155 Abs 14 VAG	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Sind die Voraussetzungen für die Anwendung der Schutzklausel (erheblicher Nachteil) gegeben?	§ 155 Abs 14 VAG	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Wurde die Anwendung der Schutzklausel (erheblicher Nachteil) angegeben?	§ 155 Abs 14 VAG	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Der Anteil des zeitversetzt gebuchten indirekten Geschäftes an den abgegrenzten Prämien, gegliedert nach dem Ausmaß der Zeitverschiebung ist anzugeben; Änderungen sind unter Darlegung ihres Einflusses auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage näher zu erläutern	§ 155 Abs 2 Z 11 VAG	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Angabe der Grundsätze, nach denen die vom nichttechnischen Teil in den technischen Teil der Gewinn- und Verlustrechnung übertragenen Kapitalerträge ermittelt wurden; Begründung und Erläuterung, wenn eine von den in § 30 Abs. 1 und 2 VU-RLV enthaltenen Grundsätzen abweichende Ermittlung der Kapitalerträge des technischen Geschäftes erfolgt ist	§ 155 Abs 2 Z 17 VAG und § 30 Abs 3 VU-RLV	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

	Inhalt der Angabe	Gesetz Fachgutachten	Angabe vorhanden?	Anmerkung Verweis
	Angabe der Beträge der in den Posten "Aufwendungen für Versicherungsfälle", "Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb", "sonstige versicherungstechnische Aufwendungen", "Aufwendungen für Kapitalanlagen" und "sonstige nichtversicherungstechnische Aufwendungen" enthaltenen <i>Hinweis: diese Angaben ersetzen die Angaben gem. § 238 Abs. 1 Z 13 und § 239 Abs. 1 Z 2 UGB</i>	§ 155 Abs 2 Z 12 VAG	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	a) Gehälter und Löhne		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	c) Aufwendungen für Altersversorgung		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	e) Sonstige Sozialaufwendungen		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Angabe der auf das direkte Geschäft im Geschäftsjahr entfallenden Provisionen	§ 155 Abs 2 Z 13 VAG	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
C.7 i	Schaden- und Unfallversicherung			
	Für die Schaden- und Unfallversicherung sind die verrechneten Prämien, die abgegrenzten Prämien, die Aufwendungen für Versicherungsfälle und die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb, jeweils für die Gesamtrechnung, sowie der Rückversicherungssaldo, gegliedert nach den in § 155 Abs. 9 VAG genannten Geschäftsbereichen anzugeben	§ 155 Abs 8 Z 1 VAG	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Schwankungsrückstellung: Beim Wechsel von Geschäftsbereichen auf Versicherungszweige haben die Unternehmen den Wechsel in dem um den Anhang erweiterten Jahresabschluss anzugeben, zu begründen und ihren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens darzulegen	§ 1 Abs 8 SWRV	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

	Inhalt der Angabe	Gesetz Fachgutachten	Angabe vorhanden?	Anmerkung Verweis
C.7 ii	Lebensversicherung			
	Für die Lebensversicherung sind die verrechneten Prämien der Gesamtrechnung, gegliedert nach den in § 155 Abs. 11 VAG genannten Geschäftsbereichen, sowie der Rückversicherungssaldo anzugeben	§ 155 Abs 8 Z 2 VAG	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Die Gewinnanteilssätze in der Lebensversicherung sind anzugeben	§ 155 Abs 2 Z 19 VAG	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Unbeschadet der Bestimmungen des UGB und des VAG 2016 sind folgende Punkte anzuführen und zu erläutern:	§ 32 Abs 4 VU-RLV	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	1. die Ermittlung der Bemessungsgrundlage gem. § 92 Abs. 4 VAG 2016	§ 32 Abs 4 VU-RLV	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	2. die Entwicklung (Anfangsbestand, Zuführungen, Entnahmen, Endbestand) des Passivpostens D. V. „Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer“ gem. § 144 Abs. 3 VAG 2016) aufgeteilt auf:	§ 32 Abs 4 VU-RLV	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	a) bereits erklärte laufende Gewinne	§ 32 Abs 4 VU-RLV	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	b) bereits festgelegte, aber noch nicht zugewiesene Schlussgewinne	§ 32 Abs 4 VU-RLV	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	c) den Schlussgewinnfonds	§ 32 Abs 4 VU-RLV	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	d) die freien Gewinne	§ 32 Abs 4 VU-RLV	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	3. pro Abrechnungsverband die erklärten laufenden Gewinne und die festgelegten Schlussgewinne und gegebenenfalls der verwendete Ansammlungszinssatz unter Angabe des Zuteilungsjahres	§ 32 Abs 4 VU-RLV	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	4. die Berechnung der Schlussgewinne	§ 32 Abs 4 VU-RLV	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

	Inhalt der Angabe	Gesetz Fachgutachten	Angabe vorhanden?	Anmerkung Verweis
C.7 iii	Krankenversicherung		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Für die Krankenversicherung sind die verrechneten Prämien der Gesamtrechnung, gegliedert nach den in § 155 Abs. 10 VAG genannten Geschäftsbereichen, sowie der Rückversicherungssaldo anzugeben	§ 155 Abs 8 Z 2 VAG	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
C.8	Nichtversicherungstechnische Rückstellungen			
C.8 i	Personalarückstellungen und Personalaufwand			
	Soweit diese Angaben für die jeweiligen Personalarückstellungen relevant sind: Erläuterungen - zum Ansammlungsverfahren - zu den Rechnungsgrundlagen (Rechnungszinssatz, künftige Bezugs-erhöhungen bzw. Valorisierungs-Prozentsatz, Pensionsantrittsalter, biometrische Grundlagen (Sterbetafeln), Ansammlungszeitraum, Fluktuationsannahmen) - zur Ermittlungsmethode des Rechnungszinssatzes - zur Methode der Erfassung des Unterschiedsbetrags aus der erstmaligen Anwendung - zu Betrag sowie Methode der Erfassung eines etwaigen Unterschiedsbetrages aus der Anpassung der biometrischen Grundlagen	AFRAC 27 Rz 98	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Erläuterung zur Methode zur Ermittlung der Pensionsrückstellung bei ausgelagerten Verpflichtungen und die bei der Bewertung angewendeten Annahmen (Rechnungszinssatz, erwarteter Ertrag aus den vom selbständigen Rechtsträger zur Deckung der Verpflichtung gehaltenen Vermögenswerten, künftige Bezugs- bzw. Pensionserhöhungen)	AFRAC 27 Rz 98	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Aufgliederung des Pensionsaufwandes in Aufwendungen für Zusagen, für welche eine Rückstellung (oder ein finanzieller Vermögensgegenstand bei rückgedeckten oder ausgelagerten Verpflichtungen) angesetzt ist, und Zusagen, für die ausschließlich Beiträge zu leisten sind	AFRAC 27 Rz 98	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Angabe der Aufwendungen/Erträge für Rückstellungen für Jubiläumsgelder und Rückstellungen für vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen, die in den Posten Löhne und/oder Gehälter enthalten sind	AFRAC 27 Rz 98	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Angabe der Höhe der Gesamtpensionsverpflichtung bei ausgelagerten oder rückgedeckten Verpflichtungen	AFRAC 27 Rz 98	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

	Inhalt der Angabe	Gesetz Fachgutachten	Angabe vorhanden?	Anmerkung Verweis
	Angabe, in welchem Posten der GuV Rückstellungsänderungen ausgewiesen sind und Angabe allfälliger im Finanzergebnis erfasster Beträge	AFRAC 27 Rz 98	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Angabe wesentlicher periodenfremder Aufwendungen/Erträge z. B. durch wesentliche Veränderung des Rechnungszinssatzes/der Wahrscheinlichkeitsannahmen	AFRAC 27 Rz 98	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
C.8 ii	Sonstige Rückstellungen			
	Erläuterung der in der Bilanz nicht gesondert ausgewiesenen Rückstellungen, wenn sie einen erheblichen Umfang haben	§ 238 Abs 1 Z 15 UGB	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
C.9	Sonstige Verbindlichkeiten und andere Passivposten			
	Erläuterung, wenn im Posten "Sonstige Verbindlichkeiten" Aufwendungen enthalten sind, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden, soweit es sich um wesentliche Beträge handelt <i>Hinweis: Die Regelung bezieht sich auf sogenannte passive antizipative Posten: Aufwendungen sind wirtschaftlich dem abgeschlossenen Geschäftsjahr zuzuordnen (und daher bereits als Aufwand erfasst), die Zahlung wird jedoch erst nach dem Abschlussstichtag fällig (dh es wurde idR Aufwand / Sonstige Verbindlichkeit gebucht)</i>	§ 225 Abs 6 UGB	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
C.10	Latente Steuern			
	Damit ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens vermittelt wird, sind gegebenenfalls zusätzliche Angaben zu latenten Steuern erforderlich	AFRAC 30 Rz 42	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Es sind im Anhang die Auswirkungen der erstmaligen Anwendung des Temporary-Konzepts anzugeben; Die Erläuterungen sollten sowohl den geänderten Ausweis als auch die Änderung der Höhe der angesetzten aktiven und passiven latenten Steuern umfassen	AFRAC 30 Rz 106	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

	Inhalt der Angabe	Gesetz Fachgutachten	Angabe vorhanden?	Anmerkung Verweis
	<p>Bei Ansatz von aktiven latenten Steuern aus Verlustvorträgen: Angabe der substantziellen Hinweise, die den Ansatz rechtfertigen (qualitative Hinweise sind regelmäßig ausreichend)</p> <p><i>Hinweis: Angabe gilt auch bei Ansatz von latenten Steuern aus Zinsvorträgen (vgl. AFRAC 30 Rz 20d)</i></p>	§ 238 (1) Z 3 i. V. m. § 198 (9) dritter Satz UGB i. V. m. AFRAC 30 Rz 40 und Rz 20d	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	<p>Angabe, auf welchen Differenzen oder steuerlichen Verlustvorträgen die latenten Steuern beruhen und mit welchen Steuersätzen die Bewertung erfolgt ist (qualitative Angabe ausreichend)</p>	§ 238 (1) Z 3 erster Satz UGB AFRAC 30 Rz 38 und 39	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	<p>Angabe der im Geschäftsjahr erfolgten Bewegungen der latenten Steuersalden</p>	§ 238 (1) Z 3 zweiter Satz UGB AFRAC 30 Rz 38 und 39	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	<p>Angabe der Höhe des (tatsächlichen) Steueraufwandes oder Steuerertrages nach dem MinBestG und entsprechender ausländischer Steuergesetze für das Geschäftsjahr</p> <p><i>Hinweis: Angabe nur erforderlich, wenn das bilanzierende Unternehmen selbst in den Anwendungsbereich des MinBestG oder eines vergleichbaren ausländischen Gesetzes fällt (vgl. für Hinweise zur Angabepflicht die Fachinfo der KSW vom 31.01.2024)</i></p> <p><i>Hinweis: Inkrafttreten 31.12.2023, Anwendung auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 30.11.2023 enden, dh auch bereits für Bilanzstichtage per 31. Dezember 2023 relevant</i></p>	§ 238 (1) Z 3a UGB	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	<p>Erläuterung der (aktuellen und künftigen) Auswirkungen der Anwendung des MinBestG und entsprechender ausländischer Steuergesetze auf die (Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der) Gesellschaft.</p> <p><i>Hinweis: Angabe nur erforderlich, wenn das bilanzierende Unternehmen selbst in den Anwendungsbereich des MinBestG oder eines vergleichbaren ausländischen Gesetzes fällt (vgl. für Hinweise zur Angabepflicht die Fachinfo der KSW vom 31.01.2024)</i></p> <p><i>Hinweis: Inkrafttreten 31.12.2023, Anwendung auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 30.11.2023 enden, dh auch bereits für Bilanzstichtage per 31. Dezember 2023 relevant</i></p>	§ 238 (1) Z 3a UGB	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	<p>Angabe, ob und welche Wahlrechte betreffend latente Steuern ausgeübt wurden (Angabe ist gem. § 237 (1) Z 1 UGB erforderlich)</p>	AFRAC 30 Rz 41	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

Erläuterung zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

	Inhalt der Angabe	Gesetz Fachgutachten	Angabe vorhanden?	Anmerkung Verweis
D	Erläuterungen zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung			
	<p>Angabe der auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer, aufgeschlüsselt nach den Aufwendungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Prüfung des Jahresabschlusses - für andere Bestätigungsleistungen - für Steuerberatungsleistungen und - für sonstige Leistungen <p><i>Hinweis: Angabe idR qualitativ wesentlich (AFRAC 34 Erläut zu Rz 37 und Rz 39); Angabe, kann unterbleiben, wenn das Unternehmen in einem Konzernabschluss einbezogen wird und eine derartige Information darin enthalten ist</i></p>	§ 238 (1) Z 18 UGB	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Angaben zu in den Beteiligungserträgen enthaltenen Erträgen aus Gewinngemeinschaften (Ergebnisabführungsverträgen) sowie analoge, in den Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens enthaltene Posten	§ 238 (1) Z 21 UGB	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Angabe des Betrags und der Wesensart der einzelnen Ertrags- oder Aufwandsposten von außerordentlicher Größenordnung/Bedeutung	§ 237 (1) Z 4 UGB	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Unter den Posten „außerordentliche Erträge“ (§ 146 Abs. 5 Z 8 VAG) und „außerordentliche Aufwendungen“ (§ 146 Abs. 5 Z 9 VAG) sind Erträge und Aufwendungen auszuweisen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Unternehmens anfallen	§ 140 Abs 9 VAG i. V. m. § 155 Abs 3a VAG	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Sind die Beträge der Posten 8. und 9. des § 146 Abs. 5 VAG („außerordentliche Erträge“ und „außerordentliche Aufwendungen“) für die Beurteilung der Ertragslage wesentlich, so sind sie hinsichtlich ihres Betrages und ihrer Art im Anhang und im Konzernanhang zu erläutern; Dies gilt auch für Erträge und Aufwendungen, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind, sofern es sich nicht um Aufwendungen für Versicherungsfälle handelt	§ 155 Abs 3a VAG	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

Inhalt der Angabe	Gesetz Fachgutachten	Angabe vorhanden?	Anmerkung Verweis
Angabe von Beträgen, die unter den Posten <i>Hinweis: Angaben sind jedenfalls erforderlich, wenn diese Beträge 5 % der ab- gegrenzten Prämien übersteigen</i>	§ 155 Abs 2 Z 8 VAG	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
a) Sonstige versicherungstechnische Erträge		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
b) Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
c) Sonstige Erträge aus Kapitalanlagen und Zinsenerträge		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
d) Sonstige Aufwendungen für Kapitalanlagen		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
e) Sonstige nichtversicherungstechnische Erträge		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
f) Sonstige nichtversicherungstechnische Aufwendungen		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
enthalten und von größerer Bedeutung sind		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

Sonstige Angaben

	Inhalt der Angabe	Gesetz Fachgutachten	Angabe vorhanden?	Anmerkung Verweis
E	Sonstige Angaben			
E.1	Eventualverbindlichkeiten und sonstige finanzielle Verpflichtungen			
	Angabe wesentlicher Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen (Verpflichtungen des folgenden Geschäftsjahrs und Gesamtbetrag der folgenden fünf Jahre)	§ 238 (1) Z 14 UGB	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Angabe des Gesamtbetrags der Haftungsverhältnisse (§ 199 UGB, anstelle Angabe unter der Bilanz) sowie sonstiger wesentlicher finanzieller Verpflichtungen, die nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, auch wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen, sowie Art und Form jeder gewährten dinglichen Sicherheit <i>Hinweis: Die Angaben erstrecken sich nicht auf Eventualverbindlichkeiten, die aus Versicherungsverträgen herrühren (§ 155 Abs. 4 VAG)</i>	§ 237 Abs 1 Z 2 UGB i. V. m. § 155 Abs 4 VAG	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Aufgliederung und Erläuterung der Haftungsverhältnisse gem. § 199 UGB, die nach § 237 (1) Z 2 UGB im Anhang anzugeben sind	§ 238 (1) Z 14 UGB	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
E.2	Außerbilanzielle Geschäfte			
	Angabe von Art, Zweck und finanzielle Auswirkung der nicht in der Bilanz enthaltenen und auch nicht nach § 237 (1) Z 2 UGB anzugebenden Geschäfte, sofern die Risiken und Vorteile, die aus solchen Geschäften entstehen, wesentlich sind und die Offenlegung derartiger Risiken und Vorteile für die Beurteilung der Finanzlage der Gesellschaft notwendig ist; Angabe der Fristigkeiten wird empfohlen (Vorjahresangabe nur erforderlich, wenn aus der Generalnorm ableitbar) <i>Hinweis: Beispiele für außerbilanzielle Geschäfte sind in den folgenden Punkten angeführt</i>	§ 238 (1) Z 10 UGB AFRAC 7	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	a) Beispiel: weiche Patronatserklärungen (Angabe dann, wenn sich die weiche Patronatserklärung generell an gegenwärtige und künftige Geschäftspartner richtet oder auch in der Vergangenheit der Begünstigte aufgrund der Patronatserklärung unterstützt worden ist)	AFRAC 7 Rz 21	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

	Inhalt der Angabe	Gesetz Fachgutachten	Angabe vorhanden?	Anmerkung Verweis
	b) Beispiel - Außerbilanzielles Geschäft: Rücknahmeverpflichtungen bei Eintritt vertraglich festgelegter Bedingungen oder Geschäfte in diesem Sinne iZm Zweckgesellschaften	AFRAC 7 Rz 22ff	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	c) Beispiel - Außerbilanzielles Geschäft: Derivative Finanzinstrumente soweit sie nicht in der Bilanz ausgewiesen sind	AFRAC 7 Rz 25f	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	d) Beispiel: (vorteilhafte) Exklusivlieferverträge	AFRAC 7 Rz 27	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	e) Beispiel: Vertragserfüllungsgarantien durch Dritte	AFRAC 7 Rz 28f	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	f) Beispiel: Vorteile aus vertraglichen Haftungsverhältnissen	AFRAC 7 Rz 30	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
E.3	Gruppenbesteuerung			
	Erläuterung der Auswirkungen auf die Steuerbelastung infolge einer bestehenden steuerlichen Unternehmensgruppe (gem. § 238 (1) Z 20 UGB: Angabe der Beziehungen zu verbundenen Unternehmen)	§ 238 Abs 1 Z 20 UGB	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Aufgliederung des Postens "Steuern vom Einkommen und vom Ertrag" entweder in der GuV oder im Anhang: - Der Gruppenträger hat einerseits den gesamten Körperschaftsteueraufwand und andererseits den Saldo aus positiven und negativen Steuerumlagen auszuweisen - Wenn beim Gruppenmitglied im Posten "Steuern vom Einkommen und vom Ertrag" keine anderen Komponenten (z. B. latente Steuern) enthalten sind, ist die Bezeichnung dieses Postens um den Zusatz "(aus Steuerumlage)" zu ergänzen	AFRAC 30 Rz 46	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Angabe des angewendeten Steuersatzes	AFRAC 30 Rz 49	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

	Inhalt der Angabe	Gesetz Fachgutachten	Angabe vorhanden?	Anmerkung Verweis
	<p>Falls der Gruppenträger keine oder eine zu geringe Rückstellung für künftige Verpflichtungen bildet: Angabe als Eventualverbindlichkeit im Anhang (§ 237 (1) Z 2 UGB) (außer bei Unwesentlichkeit)</p> <p><i>Hinweis: Solche Verpflichtungen entstehen entweder aufgrund der Verpflichtung des internen Verlustvortrags, aufgrund Ausgleichszahlungsverpflichtungen für bisher genutzte steuerliche Verluste bei Ausscheiden eines Gruppenmitglieds aus der Gruppe oder bei Steuerverpflichtungen aus der Anrechnung von Verlusten ausländischer Tochtergesellschaften</i></p>	AFRAC 30 Rz 55 und Rz 65f i. V. m. § 237 (1) Z 2 UGB	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
E.4	Anteilsbasierte Vergütungen			
	<p>Anzahl und Aufteilung der insgesamt und der im Geschäftsjahr eingeräumten Optionen auf Arbeitnehmer und leitende Angestellte sowie auf die namentlich anzuführenden Organmitglieder. Anzugeben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die jeweils beziehbare Anzahl an Aktien - der Ausübungspreis oder die Grundlagen oder die Formel seiner Berechnung - die Laufzeit sowie zeitliche Ausübungsfenster - die Übertragbarkeit der Optionen - eine allfällige Behaltefrist für bezogene Aktien und - die Art der Bedienung der Optionen <p><i>Hinweis: Die Angaben gem. § 239 Abs. 1 Z 5 UGB beziehen sich auf von der Gesellschaft auf eigene Eigenkapitalinstrumente eingeräumte Rechte. Eine Angabe für Eigenkapitalinstrumente eines verbundenen Unternehmens ist nicht erforderlich</i></p>	§ 239 (1) Z 5 a) UGB	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	<p>Anzahl, Aufteilung und Ausübungspreis der im Geschäftsjahr ausgeübten Optionen auf Arbeitnehmer und leitende Angestellte sowie auf die namentlich anzuführenden Organmitglieder</p> <p><i>Hinweis: Die Angaben gem. § 239 Abs. 1 Z 5 UGB beziehen sich auf von der Gesellschaft auf eigene Eigenkapitalinstrumente eingeräumte Rechte. Eine Angabe für Eigenkapitalinstrumente eines verbundenen Unternehmens ist nicht erforderlich</i></p>	§ 239 (1) Z 5 b) UGB	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

Inhalt der Angabe	Gesetz Fachgutachten	Angabe vorhanden?	Anmerkung Verweis
<p>Bei kapitalmarktorientierten Gesellschaften (iSd 189a Z 1 lit a UGB):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angabe des jeweiligen Schätzwerts (allenfalls Bandbreite des Schätzwerts) der eingeräumten Optionen zum Bilanzstichtag sowie - des Werts der im Geschäftsjahr ausgeübten Optionen zum Zeitpunkt der Ausübung <p><i>Hinweis: Die Angaben gem. § 239 Abs. 1 Z 5 UGB beziehen sich auf von der Gesellschaft auf eigene Eigenkapitalinstrumente eingeräumte Rechte. Eine Angabe für Eigenkapitalinstrumente eines verbundenen Unternehmens ist nicht erforderlich</i></p>	§ 239 (1) Z 5 c) UGB	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
Angabe des Aufwands für anteilsbasierte Vergütungen im Anhang, sofern nicht in der GuV als gesonderter (Unter)Posten dargestellt	AFRAC 3 Rz 26	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
<p>Anteilsbasierte Vergütungstransaktionen mit Barausgleich:</p> <p>Angabe von wesentlichen Erträgen im Posten "Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen" aus der Berichtigung des Aufwands aufgrund von anteilsbasierter Vergütungen (durch Verminderung des Wertes der Wertsteigerungsrechte oder Verzicht der in Anspruchnahme durch den Begünstigten)</p>	AFRAC 3 Rz 51	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
<p><i>Hinweis zu den folgenden Pflichtangaben gem. IFRS 2.44 bis 2.52:</i></p> <p><i>Unabhängig von der Art der anteilsbasierten Vergütung kann es für ein besseres Verständnis der wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Vergütung gem. § 236 Satz 1 UGB erforderlich sein, darüber hinausgehende Angaben in den Anhang aufzunehmen; Art und Umfang dieser Angaben können von den in IFRS 2.44 bis .52 vorgeschriebenen Angaben abgeleitet werden.</i></p> <p>Pflichtangaben gem. IFRS 2.44 bis 2.52:</p> <ul style="list-style-type: none"> eine Beschreibung der einzelnen Arten von anteilsbasierten Vergütungsvereinbarungen, die während der Berichtsperiode in Kraft waren, einschließlich der allgemeinen Vertragsbedingungen jeder Vereinbarung wie - Ausübungsbedingungen, - höchste Anzahl der gewährten Rechte, - Form der Erfüllung (durch Eigenkapitalinstrumente oder durch Barzahlung) <p>Substanziell ähnliche Arten von Vereinbarungen dürfen bei den Angaben zusammengefasst werden</p>	AFRAC 3 Rz 52 i. V. m. § 239 (1) UGB	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

Inhalt der Angabe	Gesetz Fachgutachten	Angabe vorhanden?	Anmerkung Verweis
Pflichtangaben gem. IFRS 2.44 bis 2.52: die Anzahl und der gewichtete Durchschnitt der Ausübungspreise - zu Beginn der Periode ausstehende Rechte, - für in der Periode gewährte Rechte, - für in der Periode verwirkte Rechte, - für in der Periode ausgeübte Rechte, - für in der Periode verfallene (ausgelaufene) Rechte, - für am Ende der Periode ausstehende Rechte, - für am Ende der Periode ausübbar Rechte	AFRAC 3 Rz 52 i. V. m. Abschnitt 73.	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
Pflichtangaben gem. IFRS 2.44 bis 2.52: der gewichtete Durchschnittskurs, der in der Periode ausgeübten Rechte am Tag der Ausübung bzw. in der Berichtsperiode	AFRAC 3 Rz 52 i. V. m. Abschnitt 73.	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
Pflichtangaben gem. IFRS 2.44 bis 2.52: für am Ende der Periode ausstehende Rechte die Bandbreite der Ausübungspreise (mit Untergliederung in Gruppen, wenn die Bandbreite sehr groß ist) und der gewichtete Durchschnitt der restlichen Vertragslaufzeit	AFRAC 3 Rz 52 i. V. m. Abschnitt 73.	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
Pflichtangaben gem. IFRS 2.44 bis 2.52: für die in der Berichtsperiode eingeräumten Rechte der gewichtete Durchschnitt der beizulegenden Zeitwerte am Bewertungsstichtag und Informationen über deren Ermittlung, insbesondere: –das verwendete Optionspreismodell und die in dieses Modell einfließenden Daten wie der gewichtete durchschnittliche Aktienkurs, der Ausübungspreis, die erwartete Volatilität, die Laufzeit der Rechte, die erwarteten Dividenden, der risikolose Zinssatz und andere Parameter einschließlich der Methode und der Annahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen einer frühzeitigen Ausübung –die Art der Ermittlung der erwarteten Volatilität, u.a. inwieweit diese auf der historischen Volatilität beruht –die Einbeziehung weiterer Ausstattungsmerkmale (z.B. einer Marktbedingung) in die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts	AFRAC 3 Rz 52 i. V. m. Abschnitt 73.	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

	Inhalt der Angabe	Gesetz Fachgutachten	Angabe vorhanden?	Anmerkung Verweis
	<p>Pflichtangaben gem. IFRS 2.44 bis 2.52: für die in der Berichtsperiode gewährten Eigenkapitalinstrumente deren Anzahl und der gewichtete Durchschnitt der beizulegenden Zeitwerte am Bewertungsstichtag sowie Informationen über deren Ermittlung, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts, wenn er nicht anhand eines beobachtbaren Marktpreises ermittelt wurde - die Berücksichtigung erwarteter Dividenden - die Einbeziehung anderer Ausstattungsmerkmale der gewährten Eigenkapitalinstrumente 	AFRAC 3 Rz 52 i. V. m. Abschnitt 73.	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	<p>Pflichtangaben gem. IFRS 2.44 bis 2.52: für anteilsbasierte Vergütungstransaktionen, die in der Berichtsperiode geändert wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Erklärung, warum die Änderungen vorgenommen wurden, - der aufgrund der Änderungen gewährte zusätzliche Zeitwert, - die Bestimmung des gewährten zusätzlichen beizulegenden Zeitwerts 	AFRAC 3 Rz 52 i. V. m. Abschnitt 73.	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	<p>Pflichtangaben gem. IFRS 2.44 bis 2.52: Um die Auswirkungen anteilsbasierter Vergütungstransaktionen auf das Periodenergebnis und die Vermögens- und Finanzlage verständlich zu machen, sind gesondert anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der in der Berichtsperiode erfasste Gesamtaufwand für anteilsbasierte Vergütungstransaktionen mit gesonderter Angabe der Transaktionen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente - für die Schulden aus anteilsbasierten Vergütungstransaktionen: der gesamte Buchwert am Ende der Berichtsperiode und der gesamte innere Wert der Schulden am Ende der Berichtsperiode, bei denen das Recht der Gegenpartei auf Erhalt von flüssigen Mitteln oder anderen Vermögensgegenständen zum Ende der Berichtsperiode ausübbar war (z.B. ausübbares Wertsteigerungsrechte) 	AFRAC 3 Rz 52 i. V. m. Abschnitt 73.	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
E.5	Konzernverhältnisse und Beteiligungen			
	<p>Angabe von Name und Sitz des Mutterunternehmens der Gesellschaft, das den Konzernabschluss für den kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt, sowie Ort der Hinterlegung dieses Konzernabschlusses</p> <p><i>Hinweis: "nächster" Konzernabschluss, in den das Unternehmen einbezogen wird (entweder vollkonsolidiert als Tochterunternehmen oder wenn auf die Vollkonsolidierung verzichtet wurde) -> z. B. bei Befreiung deckungsgleich mit § 238 (1) Z 7 UGB</i></p>	§ 237 (1) Z 7 UGB § 238 (1) Z 8 UGB	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

Inhalt der Angabe	Gesetz Fachgutachten	Angabe vorhanden?	Anmerkung Verweis
<p>Angabe von Name und Sitz des Mutterunternehmens der Gesellschaft, das den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufstellt (Konzernspitze) sowie Ort der Hinterlegung dieser Konzernabschlüsse</p> <p><i>Hinweis: "oberster" Konzernabschluss, in den das Unternehmen einbezogen wird (entweder vollkonsolidiert als Tochterunternehmen oder wenn auf die Vollkonsolidierung verzichtet wurde)</i></p>	<p>§ 238 (1) Z 7 UGB § 238 (1) Z 8 UGB</p>	<p>Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich</p>	
<p>Angaben, falls ein Mutterunternehmen keinen Konzernabschluss aufstellt, weil es davon befreit ist, da es in den Konzernabschluss eines übergeordneten Mutterunternehmens (befreiender Konzernabschluss) einbezogen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name und Sitz des übergeordneten Mutterunternehmens der Gesellschaft, das den befreienden Konzernabschluss aufstellt sowie - Hinweis auf die Befreiung von der Verpflichtung, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen <p><i>Hinweis: Die Befreiung von der Aufstellung eines Konzernabschlusses ist unmittelbar in § 245 UGB geregelt</i></p>	<p>§ 245 (2) Z 4 UGB</p>	<p>Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich</p>	
<p>Wird ein Tochterunternehmen aufgrund § 249 UGB nicht in den Konzernabschluss einbezogen und entfällt dadurch beim Mutterunternehmen die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses: Angabe und Begründung des Verzichts auf Einbeziehung von Tochterunternehmen im Anhang der Muttergesellschaft</p> <p><i>Hinweis: Ein Tochterunternehmen braucht nicht in den Konzernabschluss einbezogen werden, wenn durch den Einbezug unverhältnismäßige Verzögerungen oder Kosten entstehen, Weiterveräußerungsabsicht besteht oder erhebliche und andauernde Beschränkungen die Ausübung der Rechte des Mutterunternehmens in Bezug auf das Vermögen oder die Geschäftsführung nachhaltig beeinträchtigen (§ 249 UGB)</i></p>	<p>§ 249 (3) UGB</p>	<p>Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich</p>	
<p>Angabe der Beziehungen zu verbundenen Unternehmen, insbesondere Gewinn- und Verlustabführungsverträge (beide Richtungen) (alternativ: Angabe der Anwendung der Schutzklausel gem. § 242 (3) UGB)</p>	<p>§ 238 (1) Z 20 UGB</p>	<p>Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich</p>	

Inhalt der Angabe	Gesetz Fachgutachten	Angabe vorhanden?	Anmerkung Verweis
<p>Für Gesellschaften, die unter das NaDiVeG fallen (§ 243b UGB): Falls eine Gesellschaft von der Pflicht eine nichtfinanzielle Erklärung zu erstellen befreit ist: Angabe, bei welchem Unternehmen sie in den Konzernlagebericht oder gesonderten konsolidierten nichtfinanziellen Bericht einbezogen ist und wo dieser erhältlich ist</p> <p><i>Hinweis: Eine Gesellschaft ist ua dann von der Erstellung des Berichts befreit, wenn sie und ihre Tochterunternehmen in den Konzernlagebericht oder gesonderten konsolidierten nichtfinanziellen Bericht eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem EU/EWR-Mitgliedstaat einbezogen sind, dieser Bericht nach den Anforderungen der Bilanz-Richtlinie erstellt und offengelegt wurde und wenn die Gesellschaft die oben geforderte Anhangangabe macht</i></p>	§ 243b (7) UGB AFRAC 9 Rz 179	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
<p>Falls eine Gesellschaft von der Pflicht, einen Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen zu erstellen befreit ist (§ 243d (1) zweiter Satz UGB): Angabe bei welchem Mutterunternehmen das Unternehmen in den konsolidierten Bericht einbezogen und wo dieser erhältlich ist</p> <p><i>Hinweis: Diesen Bericht haben große Gesellschaften und Unternehmen von öffentlichem Interesse, die in der mineralgewinnenden Industrie oder auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig sind, zu erstellen. Befreit sind Gesellschaften, bei denen die Zahlungen an staatliche Stellen im konsolidierten Bericht eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den EWR enthalten sind, der nach den Anforderungen des Art. 44 der Bilanz-Richtlinie erstellt und offengelegt wurde und wenn die Gesellschaft die oben geforderte Anhangangabe macht</i></p>	§ 243d (1) letzter Satz UGB	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
<p>Für Unternehmen, an denen das Unternehmen beteiligt ist oder für deren Rechnung eine andere Person eine Beteiligung hält (iSv § 189a UGB): Name, Sitz, Kapitalanteil, Eigenkapital und Ergebnis des letzten Geschäftsjahrs, für das ein Jahresabschluss vorliegt (alternativ: Angabe der Anwendung der Schutzklausel gem. § 242 (2) UGB)</p>	§ 238 (1) Z 4 UGB	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
<p>Name, Sitz und Rechtsform der Unternehmen, deren unbeschränkt haftender Gesellschafter die Gesellschaft ist</p>	§ 238 (1) Z 6 UGB	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
<p>Angabe von in der Bilanz nicht gesondert ausgewiesenen Einlagen von stillen Gesellschaftern</p>	§ 238 Abs 1 Z 16 UGB	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

	Inhalt der Angabe	Gesetz Fachgutachten	Angabe vorhanden?	Anmerkung Verweis
	Betrag des unter den Verbindlichkeiten ausgewiesenen nachrangigen Kapitals	§ 241 Z 5 UGB	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Angaben über die aus dem Bilanzgewinn des Vorjahres auf Rechnung der ausstehenden Einlagen dem Grundkapital zugeführten Beträge	§ 155 Abs 1 Z 2 VAG	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Angaben über die Anteile der Aktionäre am Bilanzgewinn, wenn das Grundkapital noch nicht voll eingezahlt ist	§ 155 Abs 1 Z 3 VAG	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Angaben über die Höhe des Anteils an einem herrschenden Unternehmen unter Angabe des Unternehmens, allfälliger Nachschussverpflichtungen und der Veränderung des Anteils während des Geschäftsjahres	§ 155 Abs 1 Z 4 VAG	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Angaben über die erfolgsabhängige Prämienrückerstattung an Versicherungsnehmer und die Verteilung des verbleibenden Jahresüberschusses an Mitglieder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit sowie über die Entwicklung der zu diesem Zweck gebildeten Rückstellungen	§ 155 Abs 1 Z 5 VAG	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Angaben über den Eintritt einer Nachschusspflicht der Mitglieder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit oder die Herabsetzung der Versicherungsleistungen an Mitglieder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit gem. § 40 Abs. 2 VAG	§ 155 Abs 1 Z 6 VAG	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
E.6	Arbeitnehmer, Organe und nahestehende Personen			
	<p>Aufgliederung der Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen (Altersversorgung) nach</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorstandsmitgliedern und leitenden Angestellten sowie nach - anderen Arbeitnehmern <p><i>Hinweis: Wenn die Aufschlüsselung gem. § 239 (1) Z 3 UGB weniger als 3 Personen betrifft, so darf sie bei Gesellschaften, die nicht zur Aufstellung eines Corporate Governance Berichts nach § 243c UGB verpflichtet sind, unterbleiben (§ 242 Abs 4 UGB)</i></p>	§ 239 (1) Z 3 UGB	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

Inhalt der Angabe	Gesetz Fachgutachten	Angabe vorhanden?	Anmerkung Verweis
<p>Angabe der Bezüge des Vorstands, des Aufsichtsrats oder ähnlicher Einrichtungen: Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte etc) im Geschäftsjahr je Personengruppe, getrennt nach a) aktiven und b) früheren Organmitgliedern einschließlich ihrer Hinterbliebenen (üblicherweise Abfindungen, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge, etc.)</p> <p><i>Hinweis: Angabe idR qualitativ wesentlich (AFRAC 34 Erläut zu Rz 37 und Rz 39); Wenn die Aufschlüsselung gem. § 239 (1) Z 4 UGB weniger als 3 Personen betrifft, so darf sie bei Gesellschaften, die nicht zur Aufstellung eines Corporate Governance Berichts nach § 243c UGB verpflichtet sind, unterbleiben (§ 242 Abs 4 UGB)</i> <i>Hinweis: Arbeitnehmervertreter sind nicht in die Angaben einzubeziehen</i></p>	§ 239 (1) Z 4 UGB	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
<p>Gesonderte Angabe der Bezüge, die Mitglieder des Vorstands von verbundenen Unternehmen erhalten</p> <p><i>Hinweis: Wenn die Aufschlüsselung gem. § 239 (1) Z 4 UGB weniger als 3 Personen betrifft, so darf sie bei Gesellschaften, die nicht zur Aufstellung eines Corporate Governance Berichts nach § 243c UGB verpflichtet sind, unterbleiben (§ 242 Abs 4 UGB)</i></p>	§ 239 (1) Z 4 UGB	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
<p>Angabe der Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats, die während des Geschäftsjahrs tätig waren (Vor- und Zunamen, Vorsitzende, für Aufsichtsrat auch Stellvertreter)</p>	§ 239 (2) UGB	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
<p>Angabe der Vorschüsse und Kredite an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (zusammengefasst für jede Personengruppe); Dies beinhaltet: - Zinsen - wesentliche Bedingungen - Rückzahlungen und erlassene Beträge im Geschäftsjahr - für diese Personen übernommene Haftungen</p> <p><i>Hinweis: Angabe idR qualitativ wesentlich (AFRAC 34 Erläut zu Rz 37 und Rz 39)</i></p>	§ 237 (1) Z 3 UGB	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

	Inhalt der Angabe	Gesetz Fachgutachten	Angabe vorhanden?	Anmerkung Verweis
	<p>Angabe der Geschäfte der Gesellschaft mit nahestehenden Unternehmen und Personen gem. IAS 24 einschliesslich Angaben zu deren Wertumfang, zu der Art der Beziehung mit den nahestehenden Unternehmen und Personen sowie weitere Angaben zu den Geschäften, sofern diese Geschäfte wesentlich sind und unter marktüblichen Bedingungen abgeschlossen worden sind</p> <p><i>Hinweis: Ausnahme für Geschäfte mit 100%igen Tochterunternehmen, bei mittelgroßen Gesellschaften Angaben nur für bestimmte Geschäfte - siehe § 238 (3) UGB</i></p> <p><i>Hinweis: Für weitere Ausführungen siehe AFRAC 10</i></p>	§ 238 (1) Z 12 UGB	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Darstellung der durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahres und der im Geschäftsjahr verursachte Personalaufwand getrennt nach Geschäftsaufbringung (Verkauf) und Betrieb	§ 155 Abs 15 VAG	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
E.7	Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag			
	<p>Angabe der Art und finanziellen Auswirkungen wesentlicher Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, die in Bilanz und GuV nicht berücksichtigt sind</p> <p><i>Hinweis: Für weitere Ausführungen siehe AFRAC 16</i></p>	§ 238 Abs 1 Z 11 UGB	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

Umgründungen

	Inhalt der Angabe	Gesetz Fachgutachten	Angabe vorhanden?	Anmerkung Verweis
F	Umgründungen			
F.1	Übertragende Gesellschaft			
F.1.i	Allgemeine Angaben			
	<p>Angabe und Erläuterung des Saldos aus den in der Zeit zwischen dem Umgründungstichtag und dem Abschlussstichtag für die übernehmende Gesellschaft bewirkten Erträge und Aufwendungen sowie insbesondere dass erwirtschaftete Gewinne nicht für Ausschüttungszwecke zur Verfügung stehen</p> <p><i>Hinweis: Ab dem Umgründungstichtag erwirtschaftet die übertragende Gesellschaft Aufwendungen und Erträge in Zusammenhang mit dem übertragenen Vermögen auf Rechnung der übernehmenden Gesellschaft. Die Angabe betrifft nur jene Fälle, in denen der Umgründungstichtag und die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums (dh der Beschluss oder Vertrag) in unterschiedlichen Geschäftsjahren liegen, und betrifft nur das erste der beiden Jahre. Im zweiten Jahr werden die Aufwendungen und Erträge nicht mehr bei der übertragenden Gesellschaft ausgewiesen (siehe z. B. Fall B, Anlage zu KFS/RL 25, Zu Rz (59) bis (73))</i></p>	KFS/RL 25 Rz 68	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Falls der abzuführende Gewinn in eine Rücklage eingestellt wurde: Erläuterung der Rücklage bei Wesentlichkeit	KFS/RL 25 Rz 68	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

	Inhalt der Angabe	Gesetz Fachgutachten	Angabe vorhanden?	Anmerkung Verweis
F.1.ii	Zusätzliche Angaben bei einer Abspaltung			
	<p>Angabe des Sonderpostens "Reinvermögensminderung durch Abspaltung", der die Vermögensminderung bei Abspaltung eines zu Buchwerten positiven Vermögens darstellt, gemeinsam mit den Rücklagenänderungen entweder in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang</p> <p><i>Hinweis: Bei Abspaltung eines zu Buchwerten positiven Vermögens ist die dabei entstehende buchmäßige Vermögensminderung in der Gewinn- und Verlustrechnung als Sonderposten mit der Bezeichnung "Reinvermögensminderung durch Abspaltung" unmittelbar nach dem Posten "Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag" auszuweisen.</i></p> <p><i>Wird gem. § 231 (5) UGB auf diesen Ausweis der Veränderung der Kapital- und Gewinnrücklagen in der Gewinn- und Verlustrechnung verzichtet, ist auch diese Vermögensminderung gemeinsam mit den Rücklagenänderungen im Anhang auszuweisen.</i></p> <p><i>Diese Angabe betrifft z. B. die folgenden Umgründungen: Abspaltung zur Neugründung (Rz 45), Abspaltung zur Aufnahme (Rz 51), Aufwärts-Abspaltung bei 100% verbundenen Unternehmen (Rz 128), Seitwärts-Abspaltung bei 100% verbundenen Unternehmen (Rz 139)</i></p>	KFS/RL 25 Rz 45, 51, 128, 139	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	<p>Falls aufgrund der Reinvermögensminderung durch Abspaltung ein Bilanzverlust entsteht oder sich ein bereits davor bestehender Bilanzverlust dadurch erhöht: Angabe und Erläuterung dieses Bilanzverlustes</p> <p><i>Hinweis: Diese Angabe betrifft z. B. die folgenden Umgründungen: bei Abspaltung zur Neugründung (Rz 45), Abspaltung zur Aufnahme (Rz 51), Aufwärts-Abspaltung bei 100% verbundenen Unternehmen (Rz 128), Seitwärts-Abspaltung bei 100% verbundenen Unternehmen (Rz 139)</i></p>	KFS/RL 25 Rz 46, 51, 128, 139	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

	Inhalt der Angabe	Gesetz Fachgutachten	Angabe vorhanden?	Anmerkung Verweis
	<p>Angabe des Sonderpostens "Reinvermögensmehrung durch Abspaltung", der die Vermögenmehrung bei Abspaltung eines zu Buchwerten negativen Vermögens darstellt, gemeinsam mit den Rücklagenänderungen entweder in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang</p> <p><i>Hinweis: Bei Abspaltung eines zu Buchwerten negativen Vermögens ist die dabei entstehende Erhöhung des bilanziellen Eigenkapitals in der Gewinn- und Verlustrechnung als Sonderposten mit der Bezeichnung "Reinvermögensvermehrung durch Abspaltung" unmittelbar nach dem Posten "Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag" auszuweisen.</i></p> <p><i>Wird gem. § 231 (5) UGB auf diesen Ausweis der Veränderung der Kapital- und Gewinnrücklagen in der Gewinn- und Verlustrechnung verzichtet, so ist diese Vermögenmehrung gemeinsam mit den Rücklagenänderungen im Anhang auszuweisen.</i></p> <p><i>Diese Angabe betrifft z. B. die folgenden Umgründungen: Abspaltung zur Neugründung (Rz 45), Abspaltung zur Aufnahme (Rz 51), Aufwärts-Abspaltung bei 100% verbundenen Unternehmen (Rz 128), Seitwärts-Abspaltung bei 100% verbundenen Unternehmen (Rz 139)</i></p>	KFS/RL 25 Rz 49, 51, 128, 139	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	<p>Angabe und Erläuterung der Verminderung bzw. Erhöhung des bilanziellen Eigenkapitals durch Abspaltung</p> <p><i>Hinweis: Diese Angabe betrifft z. B. die folgenden Umgründungen: Abspaltung zur Neugründung (Rz 45), Abspaltung zur Aufnahme (Rz 51), Aufwärts-Abspaltung bei 100% verbundenen Unternehmen (Rz 128), Seitwärts-Abspaltung bei 100% verbundenen Unternehmen (Rz 139)</i></p>	KFS/RL 25 Rz 50, 51, 128, 139	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
F2	Übernehmende Gesellschaft			
F2.i	Allgemeine Angaben			
	<p>Erläuterung des Sonderpostens "Umgründungsbedingte Übernahme eines Ergebnisses aus Vorperioden"</p> <p><i>Hinweis: Wenn von dem bei der übernehmenden Gesellschaft von der übertragenden Gesellschaft übernommenen Ergebnis ein Teil dem früheren Geschäftsjahr zuzuordnen ist, ist im Fall der Wesentlichkeit zu empfehlen, diesen Teil des übernommenen Ergebnisses in oben genanntem Sonderposten vor dem Posten "Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag" auszuweisen.</i></p> <p><i>Diese Angabe ist nur relevant, wenn der Umgründungsstichtag vor dem Beginn des Geschäftsjahres liegt (siehe z. B. Fälle B, C und D, Anlage zu KFS/RL 25, Zu Rz (59) bis (73))</i></p>	KFS/RL 25 Rz 69	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

	Inhalt der Angabe	Gesetz Fachgutachten	Angabe vorhanden?	Anmerkung Verweis
	Erläuterung des Umstands, wenn in dem dem Erwerb des wirtschaftlichen Eigentums folgenden Jahresabschluss in der Gewinn- und Verlustrechnung wesentliche Ergebnisanteile für einen Zeitraum enthalten sind, in dem noch kein wirtschaftliches Eigentum an dem zugrunde liegenden Vermögen bestanden hat, und die daher von der Geschäftsleitung der übernehmenden Gesellschaft nicht beeinflussbar waren; Zahlenangaben sind nicht erforderlich	KFS/RL 25 Rz 71	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Bei einer Umgründung zur Neugründung, wenn der Umgründungsstichtag mehr als 12 Monate vor dem Abschlussstichtag liegt: Erläuterung des Ergebnisses, da dieses mehr als 12 Monate betrifft <i>Hinweis: Das erste Geschäftsjahr der übernehmenden Gesellschaft enthält auch Ergebnisse aus dem übernommenen Vermögen für den Zeitraum zwischen dem Umgründungsstichtag und dem ersten Jahresabschlussstichtag. Dies kann dazu führen, dass im ersten Jahresabschluss das Ergebnis der wirtschaftlichen Betätigung für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten enthalten ist. Dieses Ergebnis des ersten Geschäftsjahrs ist bei der übernehmenden Gesellschaft angemessen zu erläutern</i>	KFS/RL 25 Rz 77	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
F2.ii.	Zusätzliche Angaben bei einer Einlage (mit Gegenleistung)			
	Wenn die Methode der Buchwertfortführung gewählt wurde und die Gegenleistung das übernommene Vermögen übersteigt (= "Buchverlust"): Erläuterung des Postens "Reinvermögensminderung durch Umgründung" (bei Wesentlichkeit) <i>Hinweis: Übersteigt der Gesamtwert der Gegenleistung (dh neue Anteile, bzw. Buchwertabgang der hingegebenen Anteile und barer Zuzahlungen) den Saldo der Buchwerte des übernommenen Vermögens, ist der Unterschiedsbetrag in der Gewinn- und Verlustrechnung in einem Sonderposten mit der Bezeichnung "Reinvermögensminderung durch Umgründung" unmittelbar nach dem Posten "Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag" auszuweisen.</i> <i>Wird gem. § 231 Abs 5 UGB auf den Ausweis der Veränderungen der Kapital- und Gewinnrücklagen in der Gewinn- und Verlustrechnung verzichtet, ist auch diese Vermögensminderung gemeinsam mit den Rücklagenänderungen im Anhang auszuweisen. Der Posten ist bei Wesentlichkeit - gegebenenfalls gemeinsam mit dem Ausweis der Vermögensänderungen iSd § 231 Abs 5 UGB - gem. der Generalnorm (§ 222 Abs 2 UGB) im Anhang zu erläutern</i>	KFS/RL 25 Rz 97 b)	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Wenn die Methode der modifizierten Buchwertfortführung gewählt wurde: Erläuterung des Umgründungsmehrwerts	KFS/RL 25 Rz 102	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

	Inhalt der Angabe	Gesetz Fachgutachten	Angabe vorhanden?	Anmerkung Verweis
F2.iii.	Zusätzliche Angaben bei einer Zuwendung (ohne Gegenleistung)			
	<p>Wenn die Methode der Buchwertfortführung gewählt wurde und Buchwerte mit einem negativen Eigenkapital übernommen wurden: Erläuterung des Postens "Reinvermögensminderung durch Umgründung" (bei Wesentlichkeit)</p> <p><i>Hinweis: Ein negativer Saldo der Buchwerte des übernommenen Vermögens ist in der Gewinn- und Verlustrechnung in einem Sonderposten mit der Bezeichnung "Reinvermögensminderung durch Umgründung" unmittelbar nach dem Posten "Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag" auszuweisen.</i></p> <p>Wird gem. § 231 Abs 5 UGB auf den Ausweis der Veränderungen der Kapital- und Gewinnrücklagen in der Gewinn- und Verlustrechnung verzichtet, ist auch diese Vermögensminderung gemeinsam mit den Rücklagenänderungen im Anhang auszuweisen. Der Posten ist bei Wesentlichkeit - gegebenenfalls gemeinsam mit dem Ausweis der Vermögensänderungen iSd § 231 Abs 5 UGB - gem. der Generalnorm (§ 222 Abs 2 UGB) im Anhang zu erläutern.</p>	KFS/RL 25 Rz 104	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
F3	Besonderheiten bei Umgründungen zwischen verbundenen Unternehmen (100% Beteiligung)			
F3.i	Übernehmende Gesellschaft			
	<p>Bei Aufwärts-Verschmelzung (Rz 111), Aufwärts-Abspaltung (Rz 129, 132) und Aufwärts-Einbringung (Rz 145, 148): Erläuterung des Sonderpostens vor dem Posten "Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag"</p> <p><i>Hinweis: Liegt ein tauschähnlicher Vorgang (d.h. keine Einlage oder Zuwendung, sondern Übernahme von Vermögen gegen Änderung des Werts der Beteiligung) vor, ist der Saldo der Buchwerte in der Gewinn- und Verlustrechnung in einem Sonderposten vor dem Posten "Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag" (Verschmelzungsgewinn/-verlust, Spaltungsergebnis, Einbringungsergebnis) auszuweisen und bei Wesentlichkeit im Anhang zu erläutern</i></p>	KFS/RL 25 Rz 111, 129/132, 145/148	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

	Inhalt der Angabe	Gesetz Fachgutachten	Angabe vorhanden?	Anmerkung Verweis
	<p>Bei Abwärts-Verschmelzung (Rz 118) und Seitwärts-Verschmelzung (Rz 124) mit Reinvermögensminderung: Erläuterung des Sonderpostens nach dem Posten Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</p> <p><i>Hinweis: Der Sonderposten mit der Bezeichnung "Reinvermögensminderung durch Umgründung" ist unmittelbar nach dem Posten "Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag" auszuweisen und bei Wesentlichkeit im Anhang zu erläutern. Reinvermögensminderung kann entstehen, wenn die Buchwertmethode gewählt wird und die Gegenleistung den Buchwert des übertragenen Vermögens übersteigt, oder Vermögen mit negativem Nettobuchwert übertragen wird. Erfolgt die Erfassung zu beizulegenden Werten sollten Leistung und Gegenleistung in der Regeln einander entsprechen.</i></p> <p><i>Wird gem. § 231 Abs 5 UGB auf den Ausweis der Veränderungen der Kapital- und Gewinnrücklagen in der Gewinn- und Verlustrechnung verzichtet, ist auch diese Vermögensminderung gemeinsam mit den Rücklagenänderungen im Anhang auszuweisen und zu erläutern</i></p>	KFS/RL 25 Rz 118, 124	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
F3.ii	Übertragende Gesellschaft			
	<p>Bei Abwärts-Abspaltung mit negativem übertragenen Vermögen (Rz 134): Erläuterung des Sonderpostens vor dem Posten "Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag"</p> <p><i>Hinweis: Wenn der Saldo der Buchwerte des übertragenen Vermögens negativ ist, bleibt der Buchwert der Beteiligung an der Tochtergesellschaft grundsätzlich unverändert. In diesem Fall entsteht bei der übertragenden Gesellschaft ein Gewinn in Höhe des negativen Saldos der Buchwerte des übertragenen Vermögens. Dieser ist in der Gewinn- und Verlustrechnung in einem Sonderposten vor dem Posten "Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag" auszuweisen und bei Wesentlichkeit im Anhang zu erläutern, es sei denn, dass es sich um eine Kleinstkapitalgesellschaft handelt.</i></p> <p><i>Dasselbe gilt für die Erhöhung des buchmäßigen Reinvermögens im Fall einer Bewertung des Zugangs der Beteiligung an der übernehmenden Tochtergesellschaft mit dem beizulegenden Wert des übertragenen Vermögens.</i></p>	KFS/RL 25 Rz 134, 135	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

	Inhalt der Angabe	Gesetz Fachgutachten	Angabe vorhanden?	Anmerkung Verweis
	<p>Bei Abwärts-Einbringung (Rz 150): Erläuterung des Sonderpostens vor dem Posten "Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag"</p> <p><i>Hinweis: Gewinne, die bei der Einbringung realisiert werden, sind in der Gewinn- und Verlustrechnung in einem Sonderposten vor dem Posten "Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag" auszuweisen und bei Wesentlichkeit im Anhang zu erläutern. Bei Anwendung der Buchwertmethode kommt es idR nicht zu einer Gewinnrealisierung. Ein GuV-Effekt ergibt sich in diesem Fall nur bei Übertragung von Vermögen mit negativem Nettobuchwert.</i></p>	KFS/RL 25 Rz 150	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
F3.iii	Gesellschafter der übernehmenden/übertragenden Gesellschaft			
	<p>Bei Seitwärts-Verschmelzung (Rz 127) und errichtender Umwandlung (Rz 168): Erläuterung des Sonderpostens vor dem Posten "Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag"</p> <p><i>Hinweis: Wird der beizulegende Wert der untergehenden Beteiligung/Anteile auf die Beteiligung/Anteile an der übernehmenden Gesellschaft übertragen, ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem beizulegenden Wert und dem Buchwert der untergehenden Beteiligung/Anteile in der Gewinn- und Verlustrechnung in einem Sonderposten vor dem Posten "Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag" auszuweisen und bei Wesentlichkeit im Anhang zu erläutern.</i></p>	KFS/RL 25 Rz 127, 168	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
F3.iv	Übernehmender Hauptgesellschafter			
	<p>"Bei verschmelzender Umwandlung auf den Hauptgesellschafter (Rz 162): Erläuterung des Sonderpostens vor dem Posten "Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag"</p> <p><i>Hinweis: Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert der untergehenden Beteiligung und dem Saldo des zu Buchwerten oder zu beizulegenden Werten bewerteten übernommenen Vermögens ist in der Gewinn- und Verlustrechnung in einem Sonderposten vor dem Posten "Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag" auszuweisen und bei Wesentlichkeit im Anhang zu erläutern.</i></p>	KFS/RL 25 RZ 162	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

Abschließende Würdigung

	Inhalt der Angabe	Gesetz Fachgutachten	Angabe vorhanden?	Anmerkung Verweis
F4	Angabe von Vorjahreszahlen			
	<p>Sind Beträge infolge einer Umgründung nicht vergleichbar, so ist im Anhang entweder die fehlende Vergleichbarkeit oder die Tatsache der Anpassung der Vorjahresbeträge anzugeben und zu erläutern</p> <p><i>Hinweis: Wahlmöglichkeit der Anpassung steht den von der Umgründung betroffenen Gesellschaften unabhängig voneinander zu</i></p> <p><i>Keine Anpassung der Vorjahresbeträge: Erläuterung aus welchen Gründen diese nicht vergleichbar sind (Bezugnahme auf die im Anhang beschriebene Umgründung)</i></p> <p><i>Anpassung und Herstellung der Vergleichbarkeit: Verbale Ausführung, welche Einzelposten in welcher Weise angepasst worden sind (Anpassung bezieht sich auf zahlenmäßige Darstellung/Gliederung; inhaltliche Anpassungen der VJ-Zahlen sind nicht zulässig)</i></p>	KFS/RL 25 RZ 174-177	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
G	Abschließende Würdigung			
	<p>Entspricht der Jahresabschluss der Generalnorm? Falls der Jahresabschluss nicht der Generalnorm entspricht, sind zusätzliche Angaben zu machen</p>	§ 222 (2) i. V. m. § 201 (3) UGB	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

Ansprechpersonen



Manuela Mayer M.A.
Partnerin Audit

Porzellangasse 51
1090 Wien
M +43 664 816 11 62
manuelamayer@kpmg.at



Taisiia Makarova
Senior Managerin Audit

Porzellangasse 51
1090 Wien
M +43 676 883 086 05
taisiiamakarova@kpmg.at

Gemeinsam Zukunft schreiben